OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500558/7/KH

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29. Juni 2020, GZ: BHWL/919180011907/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 170 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren beträgt 85 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 29. Juni 2020, GZ: BHWL/919180011907/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über J P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), Verwaltungsstrafen in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) sowie 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2019
Ort: M, Gst. Nr. x, KG
Stadtgemeinde M
Sie haben zumindest zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 26.09.2019 auf dem Gst. Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M, W x gefährliche Abfälle entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert.
Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
Es liegt weder eine entsprechende Genehmigung vor, noch handelt es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um einen für die Sammlung vorgesehenen und geeigneten Ort.
Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender gefährlicher Abfall vorgefunden:
1. Ford KA, blitzblau, Prüfplakette am 5.2016 abgelaufen, Türgriff beschädigt, Betriebsmittel enthalten, das Fahrzeug ist versperrt, das Fenster an der Fahrerseite jedoch teilweise geöffnet, (Schlüsselnummer SN 35203 gn „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘)

2. Datum/Zeit: 01.01.2020 – 09.01.2020
Ort: M, L
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, GZ: UR01-43-6-2009, vom 06.12.2019, wurden Sie verpflichtet, die in diesem Bescheid angeführten Abfälle, welche am Grundstück Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M , frei zugänglich gelagert wurden, unverzüglich, spätestens bis zum 31.12.2019 nachweislich einer dem Stand der Technik und der jeweiligen Abfallart entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Polizeiinspektion Marchtrenk in 4614 Marchtrenk, Linzer Straße 21 unaufgefordert entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.
Der gegenständliche Bescheid wurde durch persönliche Übernahme am 12.12.2019 zugestellt.
Dennoch haben Sie der Polizeiinspektion Marchtrenk zumindest bis zum 09.01.2020 keine Entsorgungsnachweise vorgelegt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002
2. § 79 Abs. 2 Z 21 i.V.m. § 73 AWG 2002 i.V.m. dem im Spruch angeführten Bescheid“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass das Fahrzeug ihm von E P zum Verkauf angeboten wurde und er das Angebot abgelehnt habe, da kein Typenschein vorgelegen sei.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde E P, der vom Bf als Eigentümer des Fahrzeugs angegeben wurde, diesbezüglich schriftliches Parteiengehör gewährt. Dieser übermittelte mit Schreiben vom 3. September 2020 einen Altfahrzeuge-Verwertungsnachweis der Fa. A H betreffend das gegenständliche Fahrzeug und führte weiters aus, dass er dem Bf das Fahrzeug kurz vor dem von der Behörde durchgeführten Lokalaugenschein am 26. September 2019 aufgrund einer vorerst abgeschlossenen mündlichen Vereinbarung verkauft und ihn der Bf nach einiger Zeit gebeten habe, das Fahrzeug zur Entsorgung zu bringen, da er keine Verwendung dafür habe.

5. Zu der am 10. November 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen der Bf, die Vertreter der belangten Behörde und der als Zeuge geladene E P.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einem am 26. September 2019 am Grundstück Nr. x, KG und Stadtgemeinde M, S, durchgeführten Lokalaugenschein wurde ein Ford KA, blitzblau, Prüfplakette im Mai 2016 abgelaufen, Türgriff beschädigt, Betriebsmittel enthalten, Fahrzeug versperrt, Fenster an der Fahrerseite teilweise geöffnet, vorgefunden.

Seitens der abfalltechnischen Amtssachverständigen wurde dazu festgehalten, dass das Fahrzeug äußerlich kaum Beschädigungen aufweist und derzeit keine öffentlichen Interessen betroffen sind, jedoch aufgrund der Alters des Fahrzeuges nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch eventuell poröse Leitungen oder durchgerostete bzw. beschädigte Behälter zu einem Betriebsmittelaustritt kommen kann und so eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser erfolgt. Die Amtssachverständige schlug vor, das Fahrzeug einer Überprüfung nach § 57a KFG zu unterziehen, es alternativ dazu auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigen Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) abzustellen oder einem befugten Entsorger unter der Schlüsselnummer x *Fahrzeuge,*

Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen zu übergeben.
Die beim Lokalaugenschein anwesenden Personen gaben an, dass der Bf der Eigentümer des Fahrzeugs sei.

2. Mit Schreiben vom 7. November 2019 übermittelte die belangte Behörde dem Bf das Gutachten der Amtssachverständigen zum Parteiengehör und wies darin auf die Möglichkeit einer Überprüfung des Fahrzeugs nach § 57a KFG oder der Vorlage von Entsorgungsnachweisen hin. Der Bf reagierte nicht auf dieses Schreiben.

3. In der Folge erließ die belangte Behörde einen mit 6. Dezember 2019 datierten Behandlungsauftrag gegenüber dem Bf, in welchem bezüglich des Ford KA eine ordnungsgemäße Entsorgung unter Vorlage von Entsorgungsnachweisen und alternativ dazu eine Überprüfung des Fahrzeugs nach § 57a KFG oder eine Lagerung auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigen Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) vorgeschrieben wurde. Der Bf ergriff keine Rechtsmittel, infolge dessen erwuchs der Bescheid in Rechtskraft.
Die PI Marchtrenk berichtete der belangten Behörde am 9. Jänner 2020, dass keine Entsorgungsnachweise eingelangt seien.

4. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 27. Jänner 2020 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung betreffend die im beschwerdegegenständlichen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfe, auf die der Bf ebenso nicht reagierte. Daraufhin wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen.

5. In seiner Beschwerde gab der Bf erstmals an, dass das Fahrzeug nicht ihm, sondern E P gehöre und dass dieser ihm das Fahrzeug zum Kauf angeboten habe, jedoch kein Kaufvertrag zustande gekommen sei, da P nicht über einen Typenschein verfügt habe.

6. E P übermittelte im Rahmen des ihm durch das Landesverwaltungsgerichts zu den Angaben des Bf gewährten Parteiengehörs einen mit 6. Februar 2020 datierten Altfahrzeuge-Verwertungsnachweis der Fa. A H, Ing. M M. Darin ist der Bf als Überbringer angegeben, der verfahrensgegenständliche Ford KA als Fahrzeug genannt und unter der Rubrik „Überbringer-Unterschrift“ der handschriftliche Vermerk „Nicht anwesend“ angebracht. Ausgefüllt wurde der Verwertungsnachweis von Ing. M, Autozentrum H.

7. Der von dessen Vorbesitzer auf dem gegenständlichen Grundstück abgestellte Ford KA stand im Eigentum von E P, dieser bot dem Bf das Fahrzeug noch vor dem behördlichen Lokalaugenschein am 26. September 2019 zum Kauf an. Der Bf war aufgrund des darin vorhandenen Schiebedachs daran interessiert, wollte jedoch einen Typenschein dazu haben, über den P nicht verfügte. Es wurde

über einen möglichen Kaufpreis gesprochen – angedacht waren 200 Euro. P schuldete dem Bf noch Geld, weshalb davon auszugehen war, dass im Fall des Verkaufs keine Geldsumme übergeben wurde. Hätte der Bf das Fahrzeug nicht kaufen wollen, hätte es P noch vor dem Lokalaugenschein am 26. September 2019 zur Fa. A H gebracht. Der Bf informierte P im Februar 2020, dass er das Fahrzeug nicht mehr braucht, dieser hat es in der Folge im A H im Namen des Bf ordnungsgemäß entsorgt. Es ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit im Eigentum des Bf stand.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. November 2020.

2. Strittig war, in wessen Eigentum das Fahrzeug beim Lokalaugenschein gestanden ist bzw. wem demzufolge die Lagerung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs zuzuschreiben war.

3. Zu den von E P bei seiner zeugenschaftlichen Einvernahme bzw. auch bereits in seiner zuvor abgegebenen Stellungnahme getätigten Angaben, dass das Fahrzeug zur Tatzeit im Eigentum des Bf stand, ist festzuhalten, dass die Frage, ob ein mündlicher Kaufvertrag zustande gekommen ist, in Zweifel steht, da der Zeuge selbst angegeben hat, dass keine konkrete Kaufsumme vereinbart wurde, sondern 200 Euro lediglich angedacht waren. Weiters liefert auch die Tatsache, dass keine Geldsumme übergeben wurde, keinen näheren Hinweis auf die Art des zustande gekommenen Vertrages, da P dem Bf wie von Beiden übereinstimmend ausgesagt noch Geld schuldete.
Aus folgenden Gründen ist jedoch dennoch davon auszugehen, dass das Fahrzeug zur Tatzeit im Eigentum des Bf stand: Die belangte Behörde übermittelte dem Bf nach dem Lokalaugenschein am 26. September 2019 Befund und Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die beim Lokalaugenschein Anwesenden davon ausgingen, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug im Eigentum des Bf stand und dass der belangten Behörde diesbezüglich ein Gutachten nach § 57a KFG oder ein Entsorgungsnachweis zu übermitteln war. Der Bf reagierte weder auf dieses Schreiben, noch auf den ihm in der Folge erteilten Behandlungsauftrag, gegen den er kein Rechtsmittel ergriff. Erst nachdem ihm die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. Jänner 2020 zugestellt worden war, auf welche er gegenüber der belangten Behörde ebenso nicht reagierte, durch die der Bf erfuhr, dass die belangte Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet hatte, informierte dieser E P, dass er das Fahrzeug nicht mehr braucht, woraufhin P es am 6. Februar 2020 ins A H brachte.

Wiewohl die Art des Zustandekommens des Übergabevertrags zwischen E P und dem Bf hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs zweifelhaft scheint, deutet insbesondere die nicht erfolgte Reaktion des Bf auf die ihm von der belangten Behörde zugestellten Schriftstücke (Gewährung von Parteiengehör zu Befund und Gutachten der abfalltechnischen ASV, Behandlungsauftrag, Aufforderung zur Rechtfertigung) darauf hin, dass auch er selbst davon ausging, dass er Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs bzw. diesbezüglich verfügungsberechtigt war. Ebenso spricht dafür, dass der Bf E P bereits Anfang Februar 2020, nachdem ihm die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. Jänner 2020 zugestellt worden war, darüber informiert hat, dass er das Fahrzeug nicht mehr braucht, wodurch ihm zur Kenntnis kam, dass ihm eine Verwaltungsstrafe droht, und dass das Fahrzeug danach äußerst rasch durch P bereits am 6. Februar 2020 entsorgt wurde. Folglich ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben des Bf, dass das Fahrzeug nie in sein Eigentum übergegangen sei, um Schutzbehauptungen handelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

§ 79 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002:
„§ 79. (1) Wer
1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."
§ 79 Abs. 2 Z. 21 AWG 2002:
„(2) Wer
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Tatvorwurf 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.1.1. Objektive Tatseite:

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein. Betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Abfall im objektiven Sinn handelt, da durch die vorliegende nicht witterungsgeschützte Lagerung auf unbefestigtem Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch eventuell poröse Leitungen oder durchgerostete oder beschädigte Behälter zu einem Betriebsmittelaustritt kommt und so eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser erfolgt. Das Fahrzeug stand zur Tatzeit (Tag des Lokalaugenscheins am 26. September 2019) im Eigentum des Bf. Beim Lagerort handelte es sich weder um eine genehmigte Anlage, noch um einen zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen geeigneten Ort, womit die Lagerung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs gegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 verstieß, weshalb der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.1.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass das gegenständliche Fahrzeug nicht in seinem Eigentum gestanden sei, wobei wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass es sich dabei um eine Schutzbehauptung handelt. Darüber hinaus wurden keine Vorbringen erstattet, welche nicht zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf annehmen ließen. Somit ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.1.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Seitens der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewertet, Erschwerungsgründe waren nicht hervorgekommen. Darüber hinaus ist im gegenständlichen Fall die Mindeststrafe verhängt worden. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die verhängte Strafe ist aus general- sowie spezialpräventiven Gründen als notwendig, aber auch ausreichend zu sehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.1.4. Der Ausspruch zum Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

2.2. Zu Tatvorwurf 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.2.1. Objektive Tatseite:
Dem Bf wurde vorgeworfen, das verfahrensgegenständliche Fahrzeug nicht binnen der ihm im Behandlungsauftrag vom 6. Dezember 2019 gesetzten Frist (bis 31. Dezember 2019) entsorgt zu haben, wobei von der Behörde als Tatzeit die Zeitspanne vom Ablauf des 31. Dezember 2019 bis zum Zeitpunkt, in dem die PI Marchtrenk berichtete, dass keine Entsorgungsnachweise eingelangt seien (9. Jänner 2020), festgestellt wurde.

Tatsächlich wurde das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 6. Februar 2020 von E P nach Rücksprache mit dem Bf, der keine Verwendung für das Auto mehr hatte, einem befugten Verwertungsbetrieb (A H) übergeben, worüber ein entsprechender Altfahrzeuge-Verwertungsnachweis ausgestellt wurde. Somit hat der Bf den im Behandlungsauftrag vom 6. Dezember 2019 gemäß § 73 AWG 2002 erteilten Auftrag zur Vorlage eines Entsorgungsnachweises für den Ford KA binnen der ihm gesetzten Frist nicht befolgt und ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Bf keine Vorbringen erstattet hat, die mangelndes Verschulden seinerseits annehmen ließen. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

2.2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG dem Beschuldigten, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden gering sind, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden kann, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dem Bf wurde in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 Z. 21 AWG 2002 vorgeworfen, dass er der PI Marchtrenk bis 9. Jänner 2020 keine Entsorgungsnachweise vorgelegt hat. Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug wurde knapp einen Monat später einem befugten Verwertungsunternehmen übergeben, das diesbezüglich auch einen Altfahrzeuge-Verwertungsnachweis ausgestellt hat.

Im vorliegenden Fall ist zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts festzuhalten, dass diese nicht abstrakt, sondern auf den konkreten Einzelfall bezogen zu beurteilen ist. § 73 AWG 2002 bezweckt den Schutz der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen bzw. hiebei hauptsächlich den Schutz der Umwelt vor der Verunreinigung bzw. Kontamination durch die gelagerten Abfälle. Diesen Schutzzweck hat auch § 15 Abs. 3 AWG 2002, auf dessen Grundlage bereits in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Verwaltungsstrafe über den Bf verhängt wurde. In Spruchpunkt 2. wurde der Bf konkret wegen der nicht erfolgten Vorlage von Entsorgungsnachweisen und nicht wegen der gesetzwidrigen Lagerung des Fahrzeuges an sich bestraft. Die Vorlage von Entsorgungsnachweisen soll insbesondere der belangten Behörde die Nachprüfbarkeit einer bereits erfolgten ordnungsgemäßen Entsorgung eines Abfalls erleichtern und dient dieser somit hauptsächlich zu Dokumentationszwecken, weshalb die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsguts vorliegend als gering einzustufen ist.

Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug wurde bereits knapp einen Monat nach Ende der dem Bf vorgeworfenen Tatzeit einem befugten Verwertungsunternehmen übergeben, worüber ein entsprechender Nachweis ausgestellt wurde. Somit ist festzuhalten, dass sich der Bf nicht etwa nicht weiter um die ihm aufgetragene Entsorgung des Fahrzeuges gekümmert hat – vielmehr hat er E P dahingehend informiert, dass er keine Verwendung für das Fahrzeug habe, worauf dieser es im Namen des Bf zu dem erwähnten befugten Entsorger gebracht hat. Folglich wurde der Behandlungsauftrag zwar nicht innerhalb der dem Bf gesetzten Frist, aber binnen relativ kurzer Zeit nach Ablauf derselben erfüllt und auch ein entsprechender Nachweis darüber ausgestellt. Dies impliziert hinsichtlich der inkriminierten nicht erfolgten Vorlage eines Entsorgungsnachweises durch den Bf, dass sowohl die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, als auch das Verschulden des Bf im Hinblick auf die nicht fristgerechte Vorlage des Entsorgungsnachweises (der tatsächlich knapp einen Monat nach Ende der dem Bf vorgeworfenen Tatzeit ausgestellt wurde) mit Blick auf die Zielrichtung des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 vergleichsweise gering sind. Auch steht die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat in den relevanten Gesichtspunkten hinter einer typischen Straftat nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002, nämlich der Nichtbefolgung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002, zurück – der Bf ist dem Behandlungsauftrag – wenn auch nicht in dem in Aussicht gestellten Zeitraum – nachgekommen.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing